

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Initiative Meinungsfreiheit

www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de

Denkanstoß zur Diskussion



Erlaubte Meinung: Kritik an der staatlichen Finanzierung politisch agierender NGOs



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Ein Slogan wie „Ganz Berlin hasst die CDU“ – skandiert auf einer Demonstration, die teilweise von staatlich geförderten Vereinen unterstützt wurde – hat jüngst hohe Wellen geschlagen[1]. Die Szene wirft ein Schlaglicht auf eine kontroverse Frage: **Soll der Staat Nichtregierungsorganisationen (NGOs) finanzieren, die aktiv in politische Debatten und Proteste eingreifen?** Kritiker meinen: **Hier wird eine Grenze überschritten.** Sie warnen, dass solche staatlichen Zuwendungen an politisch agierende NGOs fundamentale Prinzipien der Demokratie verletzen. In diesem Artikel werfen wir einen verständlichen, aber kritischen Blick auf die Hauptargumente dieser Debatte – vom Neutralitätsgebot über die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb bis hin zu Fragen der Gemeinnützigkeit und einem Blick auf die EU-Ebene.



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Hauptkritikpunkte im Überblick:

- **Verletzung des Neutralitätsgebots:** Der Staat soll im politischen Meinungskampf neutral bleiben. Durch die Finanzierung politisch aktiver NGOs greife er indirekt in die öffentliche Meinungsbildung ein[2] – ein Eingriff „von oben“, der demokratiepolitisch bedenklich ist.
- **Gefahr für die Chancengleichheit:** Staatlich geförderte NGOs können faktisch bestimmten politischen Strömungen einen Vorteil verschaffen. Unliebsame Positionen

gehen leer aus, was das Gleichgewicht der politischen Kommunikation verzerrt[4]. Manche sprechen gar von *verdeckter Parteienfinanzierung*, wenn NGOs einer Partei nahestehen und mit Steuergeld unterstützt werden.

- **Fehlende gesetzliche Grundlage:** Viele Fördermittel fließen ohne spezifisches Gesetz, nur per Regierungsermessen. Experten halten diese Praxis ohne formelles Gesetz für verfassungswidrig[2] – sie berge Willkür- und Missbrauchspotenzial, weil klare Regeln und Kontrollen fehlen.

- **Gemeinnützigkeit versus Politik:** Gemeinnützige Vereine genießen Steuerprivilegien und müssen dafür eigentlich politisch neutral bleiben. Wenn solche Vereine mit Staatsgeld offen gegen politische Gegner mobilisieren, wird die Grenze der Gemeinnützigkeit überschritten[5].

- **EU-Förderpraxis unter der Lupe:** Ähnliche Kritik gibt es auf europäischer Ebene. Auch die EU-Kommission finanziert NGOs, die in Mitgliedstaaten Politik machen – was Fragen nach Neutralität und demokratischer Legitimation aufwirft[7].

Neutralitätsgebot: Darf der Staat über NGOs in den Meinungskampf eingreifen?

Ein zentrales Argument der Kritiker lautet: **Der Staat verletzt sein Neutralitätsgebot, wenn er politisch tätige NGOs finanziert.** In einer Demokratie soll die politische Willensbildung „von unten nach oben“ erfolgen – also aus der Bürgerschaft heraus, nicht gelenkt vom Staat[3]. Regierungsstellen *steht es nicht zu*, in diesen Prozess steuernd einzugreifen, weder direkt noch indirekt[3]. Genau das passiert aber de facto, wenn Ministerien bestimmten NGOs finanzielle Mittel geben, damit diese dann Kampagnen in eine gewünschte Richtung führen. **Der Staat greift damit – wenn auch indirekt – unzulässig in die öffentliche Meinungsbildung ein**, warnt der Leipziger Staatsrechtler Prof. Dr. Hubertus Gersdorf[2]. Das verletze das Demokratieprinzip, denn die Demokratie lebt von freier Meinungsbildung ohne staatliche Bevormundung.

Zur Verdeutlichung lohnt ein Blick auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts: Im sogenannten *Wanka-Urteil* von 2018 rügte Karlsruhe die damalige Bildungsministerin Johanna Wanka, weil sie auf der Ministeriums-Website vor einer AfD-Demo gewarnt hatte („Rote Karte für die AfD“). **Jedes staatliche Organ ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet** – und *jede negative Wertung einer Partei oder ihrer Veranstaltungen* durch staatliche Stellen verletzt das Recht dieser Partei auf gleiche Teilhabe am politischen Wettbewerb[9]. Selbst außerhalb von Wahlkampfzeiten gilt: Ein Ministerium darf nicht mit amtlicher Autorität Stimmung gegen eine unliebsame Oppositionspartei machen[10]. Die Regierung darf ihre Politik zwar gegen Kritik verteidigen, aber rein sachlich – ein „Recht auf Gegenschlag“ in gleicher Schärfe gibt es ausdrücklich nicht[11].

Überträgt man dieses Neutralitätsgebot auf die NGO-Förderung, wird das Dilemma deutlich: **Wenn eine Regierung NGOs finanziert, die dann aggressiv gegen bestimmte Parteien oder Positionen Kampagne machen, umgeht sie faktisch das Neutralitätsgebot.** Prof. Dietrich Murswiek bringt es pointiert auf den Punkt: Der Staat dürfe **nicht durch vorgeschobene private Akteure (NGOs) das tun, was ihm selbst verboten ist.** Ebenso mahnt Prof. Josef Franz Lindner, der Staat könne seine Neutralitätspflicht nicht dadurch aushebeln, dass er parteiische Ziele an NGOs

„auslagert“ und mit Steuergeld fördern lässt – *eine Flucht ins Privatrecht ist ihm verwehrt*. Mit anderen Worten: **Staatsgewalt darf nicht indirekt durch NGOs Partei ergreifen, wenn ihr direktes parteiübergreifendes Handeln untersagt ist**. Genau dies wäre ein verfassungsrechtlich unzulässiger Umgehungstatbestand, weil der Staat sich dann seiner grundgesetzlichen Bindung entziehen würde.

Dass das keine theoretischen Hirngespinnste sind, zeigen die aktuellen Ereignisse. **Die CDU/CSU-Opposition im Bundestag hatte das Thema aufgegriffen und kritisch hinterfragt**, ob staatlich geförderte Organisationen wirklich politisch neutral agieren. Anfang 2025 – nach Protestaktionen, in denen gemeinnützige Vereine gegen CDU/CSU-Politiker mobil machten – stellte die Unionsfraktion eine umfangreiche Anfrage mit 551 Fragen an die Bundesregierung[12]. Der Vorwurf: Manche mit Steuermitteln unterstützten Vereine (z.B. „Omas gegen Rechts“) hätten sich parteipolitisch eingemischt und z.B. Proteste gegen die Union unterstützt[12]. Die Regierung wies die Vorwürfe zwar zurück und betonte, zivilgesellschaftliches Engagement sei wichtig. Doch allein die Anfrage zeigt, wie brisant das Thema geworden ist. **Experten wie Prof. Gersdorf schlagen Alarm**: Ohne klare Regeln drohe eine Situation, in der Regierungsstellen sich *wohlgesonnene NGOs* herausuchen, um *„in ihrem Sinne auf den Willens- und Meinungsbildungsprozess des Volkes einzuwirken“* – etwas, was **„einer Demokratie nicht gut zu Gesicht steht“**[7].



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Gefahr für die politische Chancengleichheit

Eng verknüpft mit dem Neutralitätsgebot ist ein weiteres fundamentales Prinzip: **die Gleichheit der Chancen im politischen Wettbewerb**. Wenn der Staat bestimmte politisch aktive NGOs finanziert, *begünstigt er indirekt bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder Meinungsströmungen* – und andere nicht. Das kann das demokratische Kommunikationsgleichgewicht verzerren. Prof. Gersdorf spricht hier von einem „**doppelten Verstoß gegen elementare Prinzipien der demokratischen Ordnung**“^[4]: Zum einen dürfe die Willensbildung nicht von oben nach unten gelenkt werden (Demokratieprinzip), zum anderen werde *das Recht jedes Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Kommunikation verletzt*, wenn einseitig ausgewählte NGOs gefördert werden^[4]. Geförderte Organisationen repräsentieren nämlich oft klar umrissene Milieus oder Ideologien – ihre Anliegen erhalten durch Steuergeld ein Megafon, während andere Stimmen unverstärkt bleiben. **Die Folge**: Der Staat verzerrt ungewollt den fairen Wettbewerb der Ideen.

Besonders heikel ist dabei der Vorwurf der „**verdeckten Parteienfinanzierung**“. Darunter versteht man, dass Staatsgelder an Vereine fließen, die in Wahrheit parteinah agieren und somit einer politischen Partei Vorteile verschaffen – vorbei an den strengen Regeln der offiziellen Parteienfinanzierung. Genau davor warnen Rechtsexperten: **Fördert z.B. eine Regierung einen Verein, der personell oder inhaltlich eng mit einer bestimmten Partei verflochten ist, so kann dies faktisch dieser Partei zugutekommen – und das Gleichheitsgebot aushebeln**. Prof. Lindner betont, eine Verletzung der Chancengleichheit drohe insbesondere dann, *„wenn NGOs einer Partei so eng verbunden sind, dass staatliche Fördergelder an diese NGOs faktisch der Partei einen Vorteil verschaffen“*. Solche indirekten Geldflüsse **unterlaufen das verfassungsrechtlich garantierte Level-Playing-Field** zwischen den Parteien, das durch Art. 21 GG und das Parteiengesetz eigentlich sichergestellt werden soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt unmissverständlich klargestellt, **dass der Staat den Wettbewerb der politischen Parteien weder rechtlich noch tatsächlich verzerren darf**. In einer Entscheidung vom Februar 2023 (betr. die Finanzierung parteinaher Stiftungen) formulierte es: *„Damit unvereinbar ist grundsätzlich jede Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zulasten einzelner am politischen Wettbewerb teilnehmender Parteien.“*^[13]. Staatliche Ressourcen, die – wenn auch indirekt – einigen politischen Akteuren Vorschub leisten, anderen jedoch nicht, tangieren somit das verfassungsrechtliche Gebot gleicher Wettbewerbsbedingungen. **Kurzum**: Der Staat muss wie ein unparteiischer Schiedsrichter agieren. Wenn er aber **via NGO-Förderung ins Spielgeschehen eingreift, ist die rote Linie schnell überschritten**.

Nicht von ungefähr lautet daher die Forderung: **Maximale Transparenz und strikte Neutralitätskriterien bei jeder Förderung im politischen Raum**. So sollte z.B. offengelegt werden, welche NGO wieviel Geld wofür bekommt – um möglichen „*Schattenstrukturen*“ oder Vetternwirtschaft vorzubeugen. In Nordrhein-Westfalen forderte ein Landtagsantrag bezeichnenderweise, ein neutrales „*Haber-Verfahren*“ für die Vergabe einzuführen (in Anlehnung an den Gleichbehandlungsgrundsatz im Beamtenrecht), um sicherzustellen, dass keine politische Schlagseite entsteht. Die Debatte läuft also darauf hinaus, **dass staatliche Stellen sich äußerst zurückhalten**

müssen und gegebenenfalls unabhängige Instanzen schaffen, um Chancengleichheit und Neutralität zu gewährleisten.

Rechtsfreier Raum? Fehlende gesetzliche Grundlage und Missbrauchspotenzial

Ein weiterer scharfer Kritikpunkt: **Es fehlt eine klare gesetzliche Grundlage für die Finanzierung dieser NGOs.** Bislang werden viele Zuwendungen eher informell vergeben – durch Haushaltsbeschlüsse, Förderrichtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Ministerien. Ein ausdrückliches Gesetz, das Umfang, Kriterien und Kontrolle der NGO-Förderung regelt, existiert nicht. **Für einen so politisch sensiblen Bereich ist das ein Problem.** Prof. Gersdorf hält die bisherige Praxis „ohne klare gesetzliche Grundlage“ für **verfassungswidrig**[2]. Denn im Rechtsstaat gilt der Parlamentsvorbehalt: **Wesentliche Entscheidungen – gerade wenn sie die politische Willensbildung betreffen – müssen vom Gesetzgeber getroffen werden, nicht im stillen Kämmerlein der Exekutive.**



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Derzeit jedoch entscheidet die Regierung weitgehend nach eigenem Ermessen, welche zivilgesellschaftlichen Akteure Geld erhalten. Das birgt erhebliche **Missbrauchsgefahren**. Gersdorf zeigt sich regelrecht entsetzt darüber, „*dass in der Politik zum Teil keinerlei Unrechtsbewusstsein besteht*“ für dieses Risiko[14]. Theoretisch könnte eine Regierung die Fördermittel gezielt an ihr genehme NGOs verteilen und andere leer ausgehen lassen – **eine Versuchung, der klare gesetzliche Schranken fehlen**. Der Leipziger Staatsrechtler fordert daher unmissverständlich: „*Das muss endlich gesetzlich geregelt werden.*“[15] Nur eine formelle **Gesetzesgrundlage mit transparenten Kriterien** kann sicherstellen, dass die Mittelvergabe neutral, fair und willkürfrei abläuft[16]. Als „*Königsweg*“ schlägt Gersdorf vor, die Entscheidung über Fördergelder an ein **unabhängiges Gremium** zu übertragen – pluralistisch besetzt und staatsfern, ähnlich wie die Medienaufsicht[17]. So würde verhindert, dass jeweils die amtierende Regierung die Gelder als politisches Druckmittel missbraucht[17].

Zur rechtlichen Einordnung verweisen Experten auch auf Gerichtsentscheidungen. So hat das Bundesverfassungsgericht 2023 betont, dass **die Finanzierung politischer Akteure einer besonderen gesetzlichen Legitimation bedarf** – bloße Haushaltstitel reichen nicht aus[13]. Und bereits 1992 deutete das Bundesverwaltungsgericht im sogenannten *Scientology-Schutzerklärungs-Fall* an: Wenn der Staat in Grundrechte eingreift (damals durch eine indirekte *Warnung* vor einer Organisation), kann er dies nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tun – auch nicht via „privater“ Umwege. Jede indirekte Einflussnahme mittels finanzierter Dritter **unterliegt dem Gesetzesvorbehalt**, wenn sie faktisch wie ein Grundrechtseingriff wirkt. Diese Rechtsprechung untermauert: **Die aktuelle NGO-Förderung krankt an fehlender demokratischer Legitimation und Kontrolle**. Daher fordern Stimmen aus Wissenschaft und Opposition gleichermaßen, endlich für klare gesetzliche Leitplanken zu sorgen – im Interesse der Rechtsstaatlichkeit *und* der Glaubwürdigkeit der Zuwendungspraxis.

Gemeinnützigkeit contra politische Agitation: Darf der Staat parteiische NGOs fördern?

Ein weiterer Aspekt der Debatte dreht sich um das **Gemeinnützigkeitsrecht**. Viele der geförderten NGOs sind als gemeinnützige Vereine anerkannt und genießen Steuervergünstigungen. Im Gegenzug verlangt das Gesetz jedoch politische Zurückhaltung: **Allgemeine Einflussnahme auf die politische Meinungsbildung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck**, wie der Bundesfinanzhof (BFH) 2019 im vielbeachteten *Attac-Urteil* ausdrücklich feststellte[23]. Vereinfacht gesagt: Ein Verein darf nicht primär Politik machen, es sei denn, es dient unmittelbar einem gemeinnützigen Sachziel (z.B. Umweltschutz, Jugendhilfe usw.). Wird ein „politischer Zweck zum Selbstzweck“, überschreitet der Verein die Grenzen der Gemeinnützigkeit und riskiert den Entzug dieses Status[25]. So erging es Attac – dem globalisierungskritischen Netzwerk wurde die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil es nach Auffassung der Gerichte vor allem allgemeine politische Kampagnen betrieb (etwa gegen die Finanzmarktspekulation), ohne dass dies noch als Mittel zur Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks durchging[27].



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: **Wie verträgt es sich mit dem Gemeinnützigkeitsrecht, wenn steuerbegünstigte Vereine mit staatlicher Unterstützung offen parteipolitische Aktionen durchführen?** Der Oldenburger Verfassungsrechtler Prof. Volker Boehme-Neßler betont hierzu: „*Gemeinnützige Organisationen müssen parteipolitisch neutral sein.*“^[29]. Natürlich dürfen sie im Allgemeinen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder gegen Extremismus demonstrieren^[30]. **Aber in dem Moment, wo gezielt eine einzelne Partei unterstützt oder bekämpft wird, ist die Grenze überschritten.** *Demonstrationen gegen eine politische Partei, die nicht verboten ist, haben mit Gemeinnützigkeit nichts zu tun* – so klar bringt es Boehme-Neßler auf den Punkt^[29]. Und er stellt unmissverständlich fest: *Es ist nicht in Ordnung, wenn Vereine gefördert werden, die Demonstrationen gegen die Opposition organisieren. Parolen wie „Ganz Berlin hasst die CDU“ sind sicher nicht gemeinnützig.*^[1]

Diese Worte machen deutlich, worum es geht: **Der Staat darf eigentlich keine Steuergelder an Vereine geben, die dann parteipolitische Kampfkaktionen durchführen.** Denn damit werden zwei grundlegende Prinzipien verletzt: Das Neutralitätsgebot des Staates (siehe oben) und die Neutralitätspflicht gemeinnütziger

Organisationen. Letztere ergibt sich daraus, dass der Fiskus diese Vereine privilegiert (Steuerbefreiung, Spendenabzug) – im Gegenzug wird erwartet, dass sie das Gemeinwohl *überparteilich* fördern, **statt Partikularinteressen oder Parteiinteressen zu bedienen**. Boehme-Neßler warnt: Vereine, die wiederholt gezielt gegen bestimmte Parteien mobilisieren, **riskieren zurecht ihre Gemeinnützigkeit**[31]. Das heißt nicht, dass nicht jeder Bürger oder jeder nicht gemeinnützige Zusammenschluss demonstrieren dürfte, wogegen er will[33]. Aber **für steuerbegünstigte Organisationen gelten höhere Anforderungen an die politische Neutralität**.

In der Praxis empfinden Kritiker die aktuelle Lage daher als fragwürdig: **Einerseits entzieht der Fiskus Vereinen wie Attac die Gemeinnützigkeit wegen „zu viel“ Politik – andererseits verteilt der Staat Fördergelder an NGOs, die unverhohlen politisch kampagnisieren**. Dieser Widerspruch lässt sich nur auflösen, indem klare Trennlinien gezogen werden. Einige fordern, dass **allgemeinpolitisch agierende Organisationen von staatlicher Förderung ausgeschlossen** sein müssen – zumindest solange sie auf der einen oder anderen Seite des Parteienspektrums in Erscheinung treten. Alternativ wird wenigstens volle Transparenz verlangt: Die Bürger sollen erfahren können, welche angeblich neutralen „Gemeinwohl“-Akteure mit Steuergeld Politik machen. Denn ohne Transparenz wird der Verdacht genährt, hier entstehe eine **staatlich alimentierte angebliche „Zivilgesellschaft“ mit politischer Schlagseite**, die am Ende das Vertrauen in die Gemeinnützigkeit insgesamt missbraucht.

Man darf nicht vergessen: Die Idee der Gemeinnützigkeit ist es, dass der Staat auf Steuereinnahmen verzichtet, weil Vereine selbstlos der Allgemeinheit dienen. Wenn diese Vereine dann aber – ob mit oder ohne staatliche Zuschüsse – in parteipolitische Gefechte ziehen, verwischen sich die Rollen. Der Ruf nach *Entpolitisierung oder Entflechtung* wird deshalb lauter. **Im Kern geht es um Fairness**: Politische Meinungskämpfe sollen *auf eigene Rechnung* geführt werden, nicht mit Steuerprivilegien und Staatszuschüssen im Rücken.

Europäische Perspektive: Ähnliche Probleme bei EU-NGO-Förderung

Die Debatte um politisch agierende NGOs macht auch vor der europäischen Ebene nicht halt. **Kritik kommt vermehrt an der Förderpraxis der EU-Kommission auf**, die ebenfalls zahlreiche Nichtregierungsorganisationen unterstützt. Kürzlich geriet Brüssel in die Schlagzeilen, **weil bekannt wurde, dass die EU-Kommission gezielt bestimmten NGOs Geld zahlte, damit diese gegen unerwünschte Politiken Stimmung machen**[34]. Ein Beispiel: Die Umweltorganisation *Friends of the Earth* erhielt EU-Mittel und betrieb Kampagnen gegen Kohleenergie, gegen bestimmte Pestizide und gegen das Mercosur-Handelsabkommen – ganz im Sinne der Linie der Kommission[34]. Kritiker sprachen von einem möglichen „Klima-Aktivisten-Skandal“. Der **CDU-nahe Wirtschaftsrat** monierte, hier würden **Aktivisten für Lobby-Arbeit bezahlt**. Der Vorwurf ähnelt dem in Deutschland: **Eine Regierungsebene (hier die EU) soll sich willfährige NGOs ausgesucht haben, um politische Meinungskampagnen anzustoßen – finanziert aus Steuergeldern**.

Auch Prof. Gersdorf sieht diesen EU-Fall durch die juristische Brille kritisch. *Juristisch stellt sich in Europa die gleiche Grundfrage wie in Deutschland: Dürfen Regierungsstellen – sei es die EU-Kommission oder eine nationale Regierung – ohne gesetzliche Grundlage NGOs aus öffentlichen Mitteln finanzieren?*[35] Bisher geschieht das auf EU-Ebene oft über Programme oder *versteckte* Vertragsverhältnisse, ohne spezifisches Gesetz[36]. Doch gerade bei NGOs, **die an der gesellschaftlichen Meinungsbildung mitwirken**, ist das problematisch[37]. Gersdorf warnt, auch hier bestehe „*die große Gefahr, dass die jeweilige Regierung – sei es die EU-Kommission oder die eines Mitgliedstaats – sich NGOs aussucht, die ihr nahestehen, und so in ihrem Sinne auf den Willens- und Meinungsbildungsprozess des Volkes einwirken*“[7]. **Und das steht dem Staat nicht zu.** Genauso wie national gilt auf EU-Ebene: **Die politische Willensbildung muss vom Volk ausgehen, nicht von oben verordnet werden.**

Interessanterweise beruft sich Gersdorf auch auf die europäischen Werte: Seit dem Vertrag von Maastricht versteht sich die EU als politische Union, die sich zu Demokratie und Rechtsstaat bekennt. Dazu gehöre eben auch die **Gleichheit bei der politischen Kommunikation**[8]. Wenn die EU-Kommission aber einseitig NGOs fördert, die ihre Agenda stützen, versucht sie den öffentlichen Diskurs in ihrem Sinne zu steuern – *“auch die EU-Kommission darf deshalb den Kommunikationsprozess nicht in ihrem Sinne zu steuern versuchen“*, so Gersdorf[8]. Die Parallele zu Deutschland ist unübersehbar.

Was fordern die Kritiker für Europa? Im Grunde dasselbe wie national: Eine **gesetzliche Grundlage** und eine **staatsferne Vergabestelle** für NGO-Mittel[38]. Gersdorf zieht den Vergleich zu den Medien: Es sei doch selbstverständlich, dass Regierungen nicht einfach Medienunternehmen finanzieren (ohne strenge Auflagen), weil Medien an der Meinungsbildung teilnehmen und daher Staatsferne brauchen[15]. *“Das Gleiche brauchen wir auch für NGOs“* – also klare Regeln und unabhängige Kontrolle[39]. Solange das nicht erfüllt ist, so Gersdorfs Fazit, **ist die aktuelle Förderpraxis sowohl auf EU- wie auf nationaler Ebene mit geltendem Recht kaum vereinbar**[22].

Auch andere Beobachter in Brüssel verlangen mehr Transparenz. Beispielsweise sollte offengelegt werden, welche Organisationen im Rahmen von EU-Programmen (etwa dem LIFE-Programm für Umweltprojekte) Geld erhalten und welche politischen Kampagnen damit betrieben werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die EU schaffe sich gewissermaßen eine *genehme Lobbylandschaft* auf eigene Rechnung. Denn die politischen Konfliktlinien in Europa – von Klima über Handel bis Migration – sollen letztlich von den Bürgerinnen und Bürgern und ihren gewählten Vertretern ausgefochten werden, **nicht durch von oben alimentierte Akteure im Hintergrund.**

Fazit: Klare Regeln statt staatlich gesteuerter Zivilgesellschaft

Die Kritik an der staatlichen Finanzierung politisch agierender NGOs bringt ein Dilemma zum Vorschein: **Einerseits sind lebendige zivilgesellschaftliche Organisationen für eine Demokratie wertvoll.** Andererseits dürfen Neutralität, faire Wettbewerbsbedingungen und Rechtsstaatlichkeit nicht unter die Räder kommen. Die hier skizzierten Kritikpunkte – Verletzung des Neutralitätsgebots, Verzerrung der Chancengleichheit, fehlende gesetzliche Regeln, Konflikte mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und EU-rechtliche Fragen – zeigen, dass wir es mit einem

rechtlich sensiblen Spannungsfeld zu tun haben. Namhafte Juristen und politische Akteure fordern daher mit Nachdruck mehr **Transparenz, Neutralitätssicherungen und rechtliche Klarheit** bei der NGO-Förderung[16].

Konkret heißt das: Ein förmliches Gesetz, das festlegt, **wer gefördert werden darf, nach welchen Kriterien und mit welchen Auflagen**. Idealerweise soll eine unabhängige Kommission die Vergabe überwachen, um parteipolitischen Missbrauch auszuschließen[17]. Zudem müssen geförderte Organisationen ihrerseits verpflichtet sein, **parteipolitisch neutral aufzutreten**, solange sie staatliche Mittel oder Steuervergünstigungen erhalten[5]. Diese Forderungen zielen letztlich darauf ab, das Vertrauen in die *Staatsferne der politischen Willensbildung* zu schützen. Die öffentliche Meinungsbildung darf nicht der Verdacht treffen, sie werde „von oben“ gesteuert – weder durch Ministeriumsstatements (siehe Wanka) noch durch geschickt gelenkte Geldströme an NGOs.

Im Moment ist die Debatte in vollem Gange. **Die Kritik ist pointiert, der Ton teils scharf**, denn es geht um grundlegende demokratische Spielregeln. Doch der Druck zeigt Wirkung: Immer mehr Verantwortliche sehen ein, dass hier Klarheit geschaffen werden muss. Ob und wann der Gesetzgeber reagiert, bleibt abzuwarten. Bis dahin bleibt es Aufgabe von Medien und Öffentlichkeit, **genau hinzuschauen**, wo Staatsgeld hinfließt – und ob dort tatsächlich *gemeinnütziges* Engagement gefördert wird oder indirekt Politik gemacht wird. Millionen Steuerzahler haben ein Recht darauf, dass ihr Geld dem Gemeinwohl dient und **nicht zum Spielball parteipolitischer Interessen** wird. Die klare kritische Haltung vieler Experten ist richtig – und nötig –, um diesen schmalen Grat zu beleuchten und letztlich unsere Demokratie vor ungewollter Einflussnahme zu schützen.



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Weiß die Bundesregierung, wo die Steuergelder hinfließen?

Kürzlich wurde eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt, in der unter anderem die Frage gestellt wurde: „Besitzt die Bundesregierung inzwischen ggf. eine **Übersicht über Empfänger, die letztlich – also als letztempfangende Organisationen – die finanziellen Mittel aus der unmittelbaren Förderung von Zuwendungsempfängern in Anspruch nehmen bzw. genommen haben?**“ Es folgten eine Reihe weiterer komplexer Fragen, aber diese einfache Frage hätte auf jeden Fall beantwortet werden müssen.

Stattdessen antwortete die Bundesregierung: „**Nach Ansicht der Bundesregierung können diese Fragen nicht beantwortet werden, da der Arbeitsaufwand zur Recherche der erfragten Informationen unzumutbar ist und hierdurch in den mit der Recherche befassten Arbeitseinheiten die funktionsadäquate Erledigung der Fachaufgaben gefährdet wäre.**“

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104919.pdf>

Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Bundesregierung nicht weiß, welche letztempfangenden Organisationen die Steuergelder in Milliardenhöhe erhalten!

Das Budgetrecht des **Deutscher Bundestag** ist nach Art. 110 GG das „Königsrecht“ des Parlaments; die Budgethoheit dient gerade dazu, Regierungshandeln durch Zuweisung und Begrenzung von Mitteln zu steuern. §§ 23 und 44 BHO knüpfen Zuwendungen an Zweckbindung, Nachweispflichten und Prüfungsrechte. Mit anderen Worten: Steuergeld darf nicht nur verteilt, sondern muss auch verantwortbar dokumentiert und kontrolliert werden. (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_110.html)

Wenn der Bund erklärt, Informationen seien nicht maschinenlesbar, Datenbanken und Papierakten müssten mit Händen durchsucht werden und dies gefährde Fachaufgaben, ist dies politisch ein Offenbarungseid: Ein moderner Staat, der eigene Förderstrukturen nicht ressortübergreifend auswerten kann, verliert Kontrolle und Vertrauen.

Wer Steuergeld verteilt, darf bei der Frage nach den Empfängern nicht mit organisatorischer Hilflosigkeit antworten. Genau das ist jedoch der Kern des Problems. Die Bundesregierung hat im März 2026 erklärt, dass die erbetenen Informationen nicht in maschinell auswertbarer Form vorlägen und ihre Ermittlung einen unzumutbaren Aufwand verursache. Im Geschäftsbereich des Familienministeriums seien mindestens 40.000 Einzelzuwendungen zu sichten, im Ergebnis kumuliere sich der Aufwand auf rund 6.600 Stunden. Das ist keine Nebensächlichkeit. Das ist die offizielle Aussage eines Staates, der Milliarden verteilt und zugleich zugibt, dass er die Verteilungen nur begrenzt auswerten kann. Ein Desaster! Eine Demokratie darf sich an diesen Befund nicht gewöhnen. (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104919.pdf>)

Denn der Maßstab ist klar. Art. 110 GG macht den Haushalt zum Königsrecht des Parlaments. (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_110.html) §§ 23 und 44 BHO machen Zuwendungen zu einem rechtlich gebundenen Vorgang: Zweck, Nachweis, Prüfung, Rechenschaft sind erforderlich. (https://www.gesetze-im-internet.de/bho/__23.html ; https://www.gesetze-im-internet.de/bho/__44.html) Diese Architektur dient nicht bloß der Buchhaltung. Sie dient demokratischer Verantwortlichkeit. Wenn die Exekutive Mittel an Verbände, Vereine, Stiftungen oder sonstige Projektträger verteilt, muss politisch nachvollziehbar bleiben, wofür das Geld bewilligt wurde, in welcher Höhe es floss, wer Erstempfänger war und welche Weiterleitungen an Letztempfänger stattgefunden haben. Ein Haushalt, der nur formal beschlossen, aber materiell nicht nachverfolgbar ist, entwertet das Budgetrecht des Parlaments und die Kontrollinteressen der Steuerzahler. Dies könnte Korruption, Vetternwirtschaft und Bevorzugung Tür und Tor öffnen.

Die Debatte wird noch schärfer, wenn man zwischen direkter Sichtbarkeit und systemischer Sichtbarkeit unterscheidet. Einzelne Empfänger lassen sich oft nachweisen; systemische Muster bleiben dagegen unsichtbar. Wer nur Fall für Fall sucht, erkennt nicht ohne Weiteres, welche Organisationen mehrfach aus verschiedenen Ressorts gefördert werden, welche Netzwerke über Programme, Beauftragte, Projektverbände und Weiterleitungen parallel finanziert werden und wo

politische Näheverhältnisse einen besonderen Rechtfertigungsdruck erzeugen. Genau hier liegt das öffentliche Interesse. Es geht nicht allein um Skandalisierung einzelner Namen, sondern um Konzentrationskontrolle, Doppelförderungen, Zielklarheit, Wirkung und Revisionsfähigkeit. Eine Regierung, die diese Sicht nicht aktiv ermöglicht, schützt nicht Neutralität, sondern Unübersichtlichkeit.

(<https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/B/budgethoheit-985654>)

Was daraus folgt, ist weder revolutionär noch technisch exotisch. Der Bund braucht eine zentrale, öffentlich zugängliche Zuwendungs- und Transparenz auf Empfängerebene: nach Jahr, Ressort, Kapitel/Titel, Rechtsgrundlage, Erstempfänger, Betrag, Förderzweck, Laufzeit und Weiterleitungs- und Letztempfängerebene. Er braucht maschinenlesbare Exporte, standardisierte Empfängeridentifikatoren, eine Kennzeichnung von Projekt- und institutioneller Förderung, Verknüpfungen zu Verwendungsnachweisen und Prüfvermerken sowie Mindeststandards für proaktive Veröffentlichung. Die eigenen Reformpapiere des Bundes weisen längst in diese Richtung. Wer Verwaltungsaufwand senken will, muss Transparenz in der Datenhaltung schaffen.

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-12-spending-review.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Die Bürger wollen erfahren, welche Letztempfänger ihr Steuergeld erhalten. Eine Demokratie muss sich abgrenzen von Autokratien, in denen Geldgeschenke in Millionenhöhe und im Gesamtvolumen von Milliarden nach Willkür verteilt werden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn staatlich teilfinanzierte NGOs im Sinne der Regierung politisch in die Gesellschaft hineinwirken!

Quellen: Die Ausführungen stützen sich unter anderem auf Stellungnahmen und Interviews renommierter Juristen (u.a. Prof. Dr. Hubertus Gersdorf[2] [39], Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Prof. Dr. Volker Boehme-Neßler[29], Prof. em. Dr. Dietrich Murswiek) sowie auf wichtige Gerichtsentscheidungen (BVerfG 2018 – Wanka-Urteil[9]; Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 18/13819[13]; BFH 2019 – Attac-Urteil). Diese Quellen untermauern die hier dargestellten Kritikpunkte an der staatlichen Finanzierung politisch agierender NGOs umfassend und nachvollziehbar.

[1] [5] [6] [12] [29] [30] [31] [32] [33] Verfassungsrechtler: Gemeinnützige Vereine müssen neutral sein | evangelisch.de

<https://www.evangelisch.de/inhalte/239859/26-02-2025/verfassungsrechtler-gemeinnuetzige-vereine-muessen-neutral-sein>

[2] [16] [17] Universität Leipzig: Warum die bisherige NGO-Förderpraxis verfassungswidrig ist

<https://www.jura.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/warum-die-bisherige-ngo-foerderpraxis-verfassungswidrig-ist-2025-03-03>

[3] [4] [7] [8] [14] [15] [22] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] Förderung von NGOs: "Das muss endlich gesetzlich geregelt werden"

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/foerderung-ngos-eu-kommission-demokratieprinzip>

[9] [10] [11] BVerfG: Wankas Pressemitteilung "Rote Karte für die AfD" war verfassungswidrig

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverfg-wankas-pressemitteilung-rote-karte-fuer-die-afd-war-verfassungswidrig>

[13] Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 18/13819

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-2876.pdf>

[18] [19] [20] [21] Ehrenamt in der Förderfalle? CDU/CSU und die NGO-Debatte

<https://grafkerssenbrock.com/ehrenamt-foerderfalle-cdu-csu-ngo-debatte>

[23] [24] [25] [26] [27] [28] Finanzierung von NGOs - Teil 2: Politische Neutralität im Fokus

<https://grafkerssenbrock.com/die-finanzierung-von-ngos-teil-2>

Stand: 28.04.2026.

BITTE KOPIEREN UND VERBREITEN:

Dieser Text und die Satire-Abbildungen stehen – soweit keine Rechte Dritter betroffen sind – unter der Public-Domain-Widmung CC0 1.0. Das bedeutet: Die Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

Sie dürfen den Inhalt oder die gesamte Datei ohne Rückfrage kopieren, teilen, abdrucken, veröffentlichen, übersetzen und weiterverbreiten, auch zu kommerziellen Zwecken.

Je häufiger dieser Text weitergegeben wird – in sozialen Medien, auf Webseiten, in Zeitungen, Zeitschriften oder Newslettern – desto besser für die **Förderung der Diskussion über die Meinungsfreiheit in Deutschland und der Europäischen Union.**

Rechte Dritter (z. B. Marken-, Zitat-, Persönlichkeitsrechte) bleiben unberührt.